

eine schnelle Entweichung des Rauches zwischen den Fangwänden veranlassen. Der Zug im Schornsteine wird daher bei Winddruck nicht verringert, sondern sogar vermehrt.

Betrachten wir die Wirkung des Windhutes bei einem in fast senkrechter Richtung von oben einfallendem Winde, dann zeigt sich auf

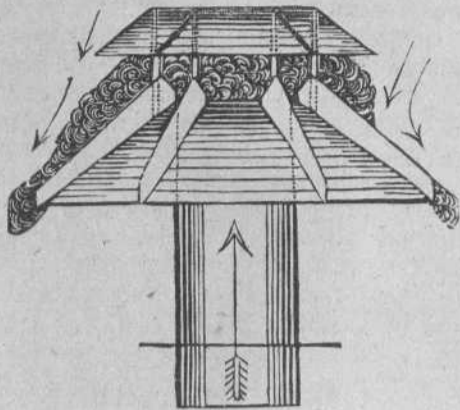


Fig. 2.

der großen Oberfläche der unteren Pyramiden zwischen den Fangwänden eine fast gleichmäßig verteilte Entweichung des Rauchs. Mit Rücksicht darauf, daß die Größenverhältnisse und die Neigung der einzelnen Konstruktionstheile den Gesetzen der physikalischen Lehre entsprechend genau angeordnet sind, ist anzunehmen, daß die Wirkung des Windhutes bei den verschiedenartigsten Windströmungen stets eine gleiche ist.

Namentlich bedarf es der vorherigen Aufmauerung von Schornsteinen in Nähe hoher Gebäude u. nicht, weil der Winddruck, dem vorher Gesagten entsprechend, unter den veränderten Verhältnissen keinen Einfluß auf die Wirkung des Windhutes hat. Man hat hier wie auch unter gewöhnlichen Verhältnissen nur nötig, mehrere Schichten vom Schornstein abzunehmen, den Apparat aufzusetzen und zu ummauern.

Wir empfehlen daher diesen vorbeschriebenen Windhut unseren geehrten Lesern zur gefälligen Beachtung und bemerken, daß derselbe vom Patentinhaber Alex. Huber in Köln a. Rh. zu beziehen ist.

—n.

## Die Einführung von Lehrlingsprüfungen.

(Schluß).

Auf der angegebenen Grundlage wurde nun die nachstehende provisorische Lehrlingsprüfungsordnung verfaßt und es ist von Seiner Majestät dem Könige am 26. Juni 1881 den beiden Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens die Ermächtigung erteilt worden, dieselbe an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, welchen ein Gewerbeschulrath vorsteht und deren Gemeindebehörden sich zur Uebernahme eines Theils der Prüfungskosten bereit erklärt haben, zunächst versuchsweise in Anwendung zu bringen.

Den betreffenden Gewerbeschulräthen und Gewerbevereinen sind deshalb besondere Mittheilungen zugegangen.

Die Lehrlingsprüfungsordnung lautet:

§ 1. An denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, welchen ein Lokal-Gewerbeschulrath vorsteht und deren Gemeindebehörden sich zur Uebernahme eines Theils der Prüfungskosten bereit erklärt haben, wird je am Schlusse eines Schulkurses Gelegenheit zu Ertheilung von Lehrlingsprüfungen gegeben, welche sowohl das in der Fortbildungsschule als das in der Gewerbe-, beziehungsweise kaufmännischen Lehre Erlernte zum Gegenstand haben.

Diese Prüfung ist jedoch nicht bloß für Lehrlinge bestimmt, sondern es können auch in Jahren schon vorgereiftere, dem Lehrlingsstand nicht angehörige Fortbildungsschüler in den Schulfächern sich prüfen lassen, wie andererseits auch solche jungen Leute, welche an keiner Fortbildungsschule Unterricht genossen haben, sich in den betreffenden Fächern prüfen lassen können.

§ 2. Die Schulfächer, in welchen geprüft wird, sind

1) Deutsche Sprache, a) Lesen, b) gewerblicher Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Bestellungsbriefe, Offerte, Zahlungen, Bescheinigungen und dergleichen).

2) Rechnen (Kopf- und schriftliches Rechnen und Bekanntschaft mit dem metrischen System, Arbeits-, Preis-, Rabatt-, Zins-, Gewinn- und Verlust-Rechnungen, Flächen- und Körper-Berechnungen).

3) Einfache gewerbliche Buchführung.

4) Naturlehre (Physik und Chemie).

5) Zeichnen (Freihand-, Linear- und Fachzeichnen), Kopie

einer leichteren, dem Handwerk angepaßten Vorlage oder eines Modells im Umriß, Fertigung einer geometrischen Zeichnung nach gegebenem Programm.

Auch in allen übrigen Fächern, welche in der betreffenden Fortbildungsschule gelehrt werden, kann der Kandidat eine Prüfung verlangen.

§ 3. Die Theilnahme an der Prüfung ist eine durchaus freiwillige.

Zu derselben wird zugelassen, wer sich auszuweisen vermag a) über genossenen Unterricht an irgend einer Schule oder entsprechenden Privatunterricht, b) über genossene Lehre in einem Gewerbe oder Handelsgeschäfte, c) über sittliches Betragen sowohl in der Schule als in der Lehre.

Die Meldungseingaben, worin zugleich anzugeben ist, in welchen Schulfächern (§ 2) die Bewerber sich prüfen lassen wollen, sind mit den erforderlichen Belegen bei dem Vorstand der Schule, an welcher die Prüfung vorzunehmen ist, einzureichen.

§ 4. Behufs rechtzeitiger Einleitung der zur Veranstaltung dieser Prüfungen nöthigen Vorkehrungen hat der Lokalgewerbeschulrath spätestens zwei Monate vor Schluß eines jeden Schulkurses den Ausschuß des Gewerbevereins einzuladen, eine der feinigsten gleiche Anzahl von Mitgliedern zu einer gemeinschaftlichen Berathung hierüber abzuordnen. Bestehen an dem betreffenden Orte Innungen, so wählt sich der Gewerbeschulrath aus den Vorständen derselben die ihm angemessen erscheinende Anzahl von weiteren Mitgliedern bei.

Den Vorsitz bei den Berathungen dieser Kommission, der Prüfungs-Vorkommission, führt der Schulrathsvorstand und im Fall seiner Verhinderung der Gewerbevereinsvorstand.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer des Gewerbeschulraths geführt.

§ 5. Die Prüfungs-Vorkommission beschließt in einer ersten Sitzung über die Termine der Prüfung und der Anmeldung hierzu, sowie über die zu einer lebhaften Betheiligung an derselben erforderlichen Maßnahmen und deren Vollzug, in welchen Gewerbeschulrath und Gewerbeverein je nach Ermessen sich theilen.

Der Anmelde- und der Prüfungstermin ist rechtzeitig in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Die Führung der Anmelde-Liste liegt dem Schulvorstand ob.

§ 6. Nach Ablauf des Anmelde-termins hält die Prüfungs-Vorkommission ihre zweite Sitzung. In derselben prüft sie die eingelaufenen Meldungseingaben, beschließt über die Zulassung zur Prüfung, bestellt die Prüfungskommission (s. § 7 u. 8), ladet die zugelassenen Kandidaten zur Prüfung vor und setzt die Zurückgewiesenen hiervon unter Angabe des Grundes in Kenntniß.

§ 7. Die Prüfungskommission wird gebildet a) aus dem Gewerbe-Schulrathsvorstand und Gewerbevereins-Vorstand, sowie aus dem Vorstand der gewerblichen Fortbildungsschule, b) aus den Examinatoren, welche von der Prüfungs-Vorkommission, aus den Lehrern der Fortbildungsschule und aus Männern der praktischen Gewerbetätigkeit berufen werden (s. § 8).

Den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Vorkommission steht es zu, als beratende Mitglieder an den Sitzungen der Prüfungskommission Theil zu nehmen.

§ 8. In den wissenschaftlichen und artistischen Fächern haben die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule zu prüfen. Für jedes Fach wird von der Prüfungs-Vorkommission ein Examinator als Referent und ein zweiter als Korreferent bestellt.

Die aus dem Gebiete der Gewerbetätigkeit zu entnehmenden Examinatoren für die Prüfung der praktischen Befähigung der Kandidaten werden von der Prüfungs-Vorkommission in der Weise bestellt, daß für jedes Hauptgewerbe, aus welchem Kandidaten zugelassen wurden, mindestens zwei praktische Fachmänner berufen werden.

§ 9. Bei den Berathungen der Prüfungskommission führen in gleicher Weise wie in der Prüfungs-Vorkommission der Schulrathsvorstand, beziehungsweise der Gewerbevereinsvorstand den Vorsitz (s. § 3).

Die Prüfung des Protokolls kommt dem Protokollführer des Gewerbeschulraths zu.

§ 10. Die Prüfungskommission übernimmt die Anmelde-Liste und stellt den Prüfungsplan fest. Die Berathung und Beschlußfassung über die Prüfungsaufgaben hat wo möglich am Prüfungstag selbst und unmittelbar vor der Publikation an die Kandidaten zu erfolgen.

§ 11. Die Prüfung ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche, beziehungsweise graphische. Außerdem haben die Kandidaten einzelne Arbeiten ihres Gewerbes, welche zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, in einer anderen